Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Nachveranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für verheimlichte veranlagungspflichtige landwirtschaftliche Nutzflächen.

Vom 13. Februar 1950

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 6. Oktober 1949 über die Nach Veranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für verheimlichte veranlagungspflichtige landwirtschaftliche Nutzflächen (ZVOB1. I S. 768) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 3. November 1949 (GBl. S. 36) wird in Ergänzung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 (GBl. S. 56) bestimmt:

1. Als verheimlicht gelten alle landwirtschaftlichen Nutzflächen, die in der Bodenbenutzungserhebung vom 3. Juni 1949 nicht erfaßt oder gemäß der Anordnung vom 19. Januar 1949 (ZVOB1. S. 87) und der Anordnung vom 4. Mai 1949 (ZVOB1. I S. 397) nicht nachgewiesen sind.

2. Die Katasterämter haben, soweit noch nicht geschehen, bis spätestens 1. März 1950 die Betriebslisten den Gemeindebürgermeistern zu übergeben. An Hand dieser Betriebslisten ermitteln die Gemeindebürgermeister für die Betriebe, wo das Beschwerdeverfahren abgeschlossen ist, die Ergebnisse der Wirtschaftsflächenerhebung und übergeben sie bis spätestens 5. März 1950 der Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Abteilung Landwirtschaft des Kreises. Alle noch schwebenden Beschwerdeverfahren sind durch die Katasterämter unverzüglich abzuschließen.

3. Für die Nachveranlagung ist die für das Jahr 1949 laut ausgehändigtem Ablieferungsbescheid für die Wirtschaft gültige Norm gemäß Anordnung vom 19. Januar 1949 (ZVOB1. S. 87) bzw. Anordnung vom 4. Mai 1949 (ZVOB1. I 5. 397) maßgebend.

4. Eine Nachveranlagung erfolgt nur, wenn die festgestellte Fläche 0,25 ha überschreitet, und zwar dann für die ganze Mehrfläche.

5. Besitzer von bisher befreiten Wirtschaften, die nach den Feststellungen der Wirtschaftsflächenerhebung ablieferungspflichtig sind, werden für die über die befreiten Flächen hinaus festgestellten Mehrflächen mit der doppelten Gemeindenorm der betreffenden'Betriebsgrößengruppe nachveranlagt.

6. Nach dem 3. Juni 1949 urbar gemachter Boden unterliegt nicht der Nach Veranlagung.

7. Wirtschaften, die auf Grund der Ergebnisse der Wirtschaftsflächenerhebung in eine höhere Betriebsgrößengruppe einzustufen wären, werden nur mit der laut ausgehändigtem Ablieferungsbescheid für 1949 gültigen doppelten Pflichtablieferungsnorm nachveranlagt.

8. Gelände von Neubauern, das von der landwirtschaftlichen Nutzfläche zum Zwecke der Erstellung des Neubauerngehöftes abgesetzt, aber für den vorgesehenen Zweck noch nicht in Anspruch genommen werden konnte, gilt nicht als nachveranlagungspflichtig.

9. Über nachzuveranlagende landwirtschaftliche Nutzflächen von Gütern, die der Vereinigung volkseigener Güter angeschlossen sind, ist über die Landesregierungen — HA Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — dem Ministerium für Handel und Versorgung — HA Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — der Deutschen Demokratischen Republik zu berichten.

10. Flächen des Erwerbsgartenbaues einschl. der verglasten Gemüseblocks sind wie Ackerland zu behandeln.

11. Landwirtschaftliche Nutzflächen, die bei allen bisherigenBodenbenutzungserhebungenfälschlicherweise als Abbauland, Unland usw. angegeben worden sind, werden mit der einfachen Norm nachveranlagt.

12. Besitzern von Wirtschaften, bei denen durch Nachkontrolle des zuständigen Erfassungskontrolleurs festgestellt wird, daß sie außerstande sind, Kartoffeln oder Getreide innerhalb von 2 Wochen nach Aushändigung des Nachveranlagungsbescheides abzuliefern, wird gestattet, das nachveranlagte Erzeugnis aus der Ernte 1950, jedoch spätestens bis 30. September 1950, zu liefern.

13. Die Räte der Kreise — Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — haben erstmalig am 5. März 1950 und fortlaufend monatlich mit dem Stande vom Letzten jedes Monats zum 5. des folgenden Monats an die Landesregierung — HA Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugisse — und diese zum 10. jedes Monats an das Ministerium für Handel und Versorgung — HA Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Nach Veranlagung gemäß Vordruck (Anlage) zu berichten.

Berlin, den 13. Februar 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister